

# RS OGH 2008/9/23 5Ob120/08w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2008

## Norm

AllgGAG §7 Abs2

GBG §9

GBG §12 litb

GBG §20

nö GSLG §22 Abs2

## Rechtssatz

Die „Einverleibung“ eines zunächst bescheidmäßig nach den einschlägigen Bestimmungen des nö GSLG eingeräumten, in der Folge von den Parteien des Agrarverfahrens mit Genehmigung des Obersten Agrarsenats (OAS) „vereinbarten“ Bringungsrechts ob dem „dienenden Grundstück“ unter gleichzeitiger Ersichtlichmachung des Rechts beim „herrschenden Grundstück“ ist nicht möglich. Bei auf dem öffentlichen Recht beruhenden Lasten mit dinglicher Wirkung, die - wie das hier vorliegende Bringungsrecht (§ 22 Abs 2 nö GSLG) - ohne Rücksicht auf die bürgerliche Eintragung gegen jeden Eigentümer wirksam sind, fehlt nämlich für eine Einverleibung eine gesetzliche Grundlage. Solche Rechte sind nur gemäß § 7 Abs 2 AllgGAG im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen, sofern ihre Eintragung im öffentlichen Buch ausdrücklich vorgeschrieben ist. Letzteres trifft aber nach dem nö GSLG auf ein Bringungsrecht nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 120/08w

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 120/08w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124192

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>